mit nuklearen Energiequellen an Bord in die Erdatmosphäre soll in Zukunft den möglicherweise dadurch betroffenen Staaten von den Entsendestaaten mitgeteilt werden. Der Unterausschuß Recht des Weltraumausschusses hat auf seiner diesjährigen Tagung (21. März bis 8. April) begonnen, eine entsprechende völkerrechtliche Notifikationspflicht festzuschreiben. Sinn dieser Notifikation ist es, Aufschluß über drohende Gefahren und deren Ausmaß zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu gewinnen. Unklar ist bislang noch, in welche Form diese neue völkerrechtliche Pflicht gegossen werden soll.

Immer noch nicht abgeschlossen werden konnte das Thema Fernerkundung der Erde, das den Weltraumausschuß und seine beiden Unterausschüsse seit mehreren Jahren beschäftigt. Auf der Tagung des Unterausschusses Recht waren 1982 folgende Fragen aufgeworfen worden, aber offengeblieben: Zugangsrecht des erkundeten Staates zu den gewonnen Daten, Zugangsrechte anderer Staaten (mit oder ohne Zustimmung des erkundeten Staates), Veröffentlichungsrecht des erkundenden Staates. Auf der diesjährigen Tagung beschäftigte sich der Unterausschuß Recht mit den Fragen der Staatenverantwortung für Erderkundungsaktivitäten (gleichgültig, ob von staatlicher oder privater Seite durchgeführt), der Notifikationspflicht gegenüber dem erkundeten Staat vor dem Beginn der Arbeiten, der Pflicht zur Weitergabe bereits gewonnener Daten und aller endgültigen Ergebnisse von wirtschaftlicher Bedeutung an den erkundeten Staat sowie schließlich mit dem Verbot, Informationen über die natürlichen Ressourcen eines Staates (einschließlich der natürlichen Ressourcen in Küstenmeer und Wirtschaftszone) ohne dessen Genehmigung zu verteilen. Definitive Ergebnisse wurden nicht erzielt. Ebenfalls kein Durchbruch gelang bei dem Versuch, den Weltraum gegenüber dem Luftraum abzugrenzen. Weiterhin ungeklärt bleibt zudem die Zuweisung des geostationären Orbits.

Die Beratungen des Unterausschusses Wissenschaft und Technik (7. bis 17. Februar) hatten sich zuvor vor allem auf den Wunsch der Entwicklungsländer konzentriert, erleichterten Zugang zur Weltraumtechnologie zu erlangen. Die Industriestaaten wurden aufgerufen, hier großzügigere Beiträge zur Förderung der Entwicklungsländer zu leisten. Daneben standen auf der Tagesordnung dieses Unterausschusses die Fragen der Fernerkundung, der Nutzung von Satelliten mit nuklearen Energiequellen, des Weltraumtransportsystems und die Untersuchung der physikalischen und technischen Eigenschaften des geostationären Orbits.

Rüdiger Wolfrum □

Wirtschaft und Entwicklung

UNEP: Inkrafttreten des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten — Bundesrepublik Deutschland Verwahrstaat (43)

I. Die fortschreitenden Eingriffe in Natur und Landschaft haben in den letzten Jahrzehnten immer bedrohlichere Ausmaße angenommen. Sie haben zu einer Vernichtung oder Gefährdung vieler wildlebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensräume und Lebensstätten geführt. Ein Artenrückgang bedeutet nicht nur einen Verlust an ideellen Werten, sondern beeinträchtigt auch das Gefüge des Naturhaushalts und damit langfristig auch die menschlichen Lebensbedingungen. Von dieser Entwicklung sind in besonderem Maße diejenigen Tiere betroffen, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und dabei nationale Grenzen zu Lande, Wasser oder in der Luft überschreiten (so die Zugvögel oder bestimmte Arten von Fischen). Da dieses Problem weltweit ist und nur durch eine Zusammenarbeit derjenigen Staaten gelöst werden kann, deren Hoheitsgebiete diese Tiere berühren, haben die Vereinten Nationen sich dieser Angelegenheit angenommen. Auf der UN-Konferenz über die Umwelt des Menschen in Stockholm wurde 1972 den Regierungen der Abschluß internationaler Abkommen über den Schutz der wandernden Tiere dringend empfohlen. Dabei wurde ein Übereinkommen auf breiter Grundlage ins Auge gefaßt, das den Rahmen für derartige Verhandlungen unter den einzelnen Staaten bilden sollte.

Gegenüber dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) hatte die Bundesrepublik Deutschland es 1974 in Nairobi übernommen, den Entwurf eines derartigen Abkommens auszuarbeiten. Das für Naturschutzfragen zuständige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellte daraufhin einen derartigen Entwurf und legte ihn 1976 einer nach Bonn einberufenen Expertenkonferenz vor. Dieser Entwurf trug der Absicht Rechnung, schrittweise zu Vereinbarungen einzelner Staaten über aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten zu gelangen. Er ging über das Mandat der Vereinten Nationen insofern hinaus, als er noch vor dem Abschluß von Einzelabkommen sofortige nationale Schutzmaßnahmen für bestimmte besonders gefährdete Tiere vorsah.

Im Juni 1978 traten in Bonn die Vertreter von 63 Staaten zusammen, um über ein auf der Grundlage des deutschen Entwurfs beruhendes weltweites und umfassendes Rahmenübereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten zu beraten. Nach langwierigen Verhandlungen wurde ein Übereinkommenstext verabschiedet. Innerhalb der einjährigen Unterzeichnungsfrist zeichneten 30 Staaten das Übereinkommen. Nachdem Italien als 15. Staat das Übereinkommen ratifiziert hatte, ist es am 1. November 1983 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland, die Verwahrstaat für das Vertragswerk und die Ratifizierungsurkunden ist, bereitet dessen Ratifizierung derzeit vor.

II. Mit dem Übereinkommen wird eine umfassende Regelung zur Erhaltung, Hege und Nutzung grundsätzlich aller wandernden Arten angestrebt. Einbezogen sind sämtliche im biologischen Sinne ›wandernden‹ Tiere, soweit sie nicht ihre Wanderungen innerhalb der Grenzen eines Staates durchführen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, für bestimmte, im Anhang I erfaßte Arten sofortige Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen (Art. III). Hierunter fallen vor allem Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensstätten dieser Tiere sowie Verbote, derartige Tiere aus der Natur zu entnehmen (mit Ausnahmen etwa für Entnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken oder in Fällen, in denen eine Entnahme aus der Natur der Befriedigung des Lebensunterhalts traditioneller Nutzer dient). Es handelt sich hier im wesentlichen um Tierarten, die vom Aussterben bedroht sind wie Wale, Meeresschildkröten und eine große Anzahl von Vögeln. Demgegenüber enthält Anhang II Arten, die weiträumige Wanderungen unternehmen und zu deren Erhaltung eine internationale Zusammenarbeit zweckmäßig ist (Art. IV). Den Arten in einer ungünstigen Existenzlage soll Vorrang eingeräumt werden. Da für eine Reihe von Tieren die Voraussetzungen für eine Aufnahme in beide Anhänge gegeben sind, sind diese sowohl in Anhang I als auch in Anhang II aufgeführt. Die begrenzte Zahl der in den Anhängen erwähnten Arten ist darauf zurückzuführen, daß zunächst nur eine repräsentative Auswahl der unterschiedlichen Typen der wandernden Arten aus allen geographischen Regionen getroffen wurde. Auf späteren Konferenzen sollen die Anhänge unter Mitwirkung des ›Wissenschaftlichen Rates‹ des Übereinkommens und von Fachleuten ergänzt werden. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, mit den Arealstaaten — den Staaten, durch deren Gebiete die zu schützenden Tiere wandern — Regionalabkommen abzuschließen, in denen die zur Erhaltung der Tiere erforderlichen Maßnahmen vereinbart werden. *Kurt Wockenfoth* □

Sozialfragen und Menschenrechte

Frauenrechte: Erste Berichtsprüfung des CEDAW — Künftig Beschränkung auf sieben Berichte pro Tagung (44)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1983 S. 94 fort.)

I. Auf der zweiten Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), die vom 1. bis 12. August 1983 in New York stattfand, wurden erstmals gemäß Artikel 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von den Vertragsstaaten vorgelegte Berichte behandelt. Nachdem Norwegen seinen Bericht zurückgezogen hatte, lagen dem Ausschuß insgesamt zwölf Berichte vor. Dieses Pensum wurde jedoch nicht bewältigt. Auf der Basis der Erfahrungen dieser Tagung, bei der letztlich nur sieben Vertragsstaaten Rede und Antwort stehen mußten, wurde für die Zukunft eine Beschränkung auf sieben Berichte pro Tagung beschlossen, eine bisher einmalige Lösung. Dadurch soll zugleich ein Freiraum für die Erörterung wichtiger aktueller Themen geschaffen werden. Das UN-Sekretariat soll die jeweils zu beratenden Berichte nach dem Regionalprinzip und unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Grades der Entwicklung in den berichterstattenden Staaten auswählen. Arabisch wurde zu einer der Arbeitssprachen des Ausschusses erklärt.

Der Ausschuß verabschiedete nach den Vorarbeiten einer eigens eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppe allgemeine Richtlinien für die Abfassung der Staatenberichte, die sich unter anderem am Vorbild des kubanischen Berichtes orientierten. Die Staatenberichte sollen künftig in einem ersten Teil die aktuellen